

Anmerkungen der FSM zum Eckpunktepapier:

Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)

Stand: 14. November 2014

I. Einleitung

Die Eckpunkte zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. Oktober 2014 nehmen für sich in Anspruch, die Eingaben und Stellungnahmen aus der ersten Runde der Onlinekonsultation aus dem Frühjahr 2014 zu berücksichtigen.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist der nunmehr in Aussicht genommene Verzicht auf eine einseitige Fokussierung auf **nutzergenerierte Inhalte**.

Der deutlich artikulierte Wille des Staatsvertragesgebers, einen wesentlichen Beitrag zu einer besseren Wirksamkeit des **technischen Jugendschutzes** der Zukunft zu leisten, ist ebenfalls zu begrüßen. Dass Jugendschutzprogramme und andere technische Systeme nur Bausteine eines ganzheitlichen Ansatzes sein können und die Bestrebungen um einen wirksamen Jugendmedienschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auch zahlreiche andere Facetten umfassen müssen, ist unbestritten; diese weiteren Aspekte (z.B. Förderung der Medienkompetenz und Medienerziehungskompetenz sowie Jugendmedienschutz in der Produktentwicklung) können jedoch nicht Gegenstand der Regulierung auf der Ebene dieses Staatsvertrages sein.

Mit großer Sorge nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass die Herausforderungen der **Medienkonvergenz** in den vorliegenden Eckpunkten ignoriert bzw. die Lösung bereits heute drängender Fragen auf eine ungewisse Zukunft verschoben werden sollen. Statt auf eine gesetzliche Durchwirkung von Bewertungen in die entgegengesetzte Richtung, d.h. vom Online- in den Offlinebereich, hinzuwirken, wird auf untergesetzliche Maßnahmen verwiesen. Dass der Staatsvertragesgeber in diesem immens wichtigen Punkt ein eigenes Tätigwerden ablehnt in der Hoffnung, es werde sich andernorts schon ein Weg finden, ist nachdrücklich zu kritisieren. Die Grundlage für ein optionales Verfahren der Kennzeichnung nach JMStV, das wie das

Verfahren nach JuSchG eine weitreichende Rechtssicherheit schafft, kann und sollte durch die Länder bereits jetzt eingeführt werden. Weil im Ergebnis derzeit ohne Weiteres stets Verfahren und Kennzeichen gem. §§ 12, 14 JuSchG erforderlich sind, um Medieninhalte auf Bildträgern zu verbreiten oder der Öffentlichkeit beispielsweise im Kino oder auf Messen zugänglich zu machen, kann auch eine untergesetzliche, ggf. freiwillige Maßnahme nur zu Mehraufwand bzw. Doppelprüfungen führen, nicht aber zu einer Vereinfachung der heutigen, zweifelsohne unzureichenden Realität. Solche Bemühungen auf untergesetzlicher Ebene hat es nach dem Scheitern des 14. RÄStV in vielfältiger Weise gegeben, sie sind jedoch sämtlich an den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen gescheitert und wurden deshalb nicht weiter verfolgt.

Zuzugeben ist dabei, dass diese dringend anzustrebende Wirkung nicht durch die Länder allein erzielt werden kann und es zwingend einer Entsprechung des § 5 Abs. 2 JMStV im Jugendschutzgesetz des Bundes bedarf. Offenbar wird es auch dieses Mal nicht gelingen, dass Bund und Länder sich dieses Themas zeitgleich annehmen. Die wechselseitigen Initiativen der vergangenen Jahre zeigen zwar, dass Bundes- und Landesgesetzgeber unabhängig voneinander das Problem der derzeit fehlenden Durchwirkung von Bewertungen aus dem Bereich der elektronischen Medien in den Bereich der Trägermedien bzw. der Öffentlichkeit erkannt haben und grundsätzlich gewillt sind, es anzugehen. Nach den Diskussionen der jüngeren Vergangenheit ist jedoch auch klar, dass es für einen rechtssicheren Handlungsrahmen einer Normierung in JMStV und JuSchG bedarf: einer Vorschrift im JMStV, die Bewertungsmaßstäbe, Zuständigkeiten und Verfahren regelt, sowie einer Vorschrift im JuSchG, die diese Entscheidungen mit den Freigaben und Kennzeichnungen gemäß § 14 JuSchG gleichsetzt – so, wie es seit Inkrafttreten des JMStV für den umgekehrten Weg gesetzlich vorgesehen ist. Im Rahmen der Reformierung des JMStV jedoch auf eine entsprechende Regelung zu verzichten, nur weil der Bund nicht gleichzeitig aktiv zu werden in Aussicht gestellt hat, schiebt die Lösung dieser Frage weiter auf. Konstruktion und Mechanismus sind aber bereits jetzt klar ersichtlich, ohne echte Alternative und vermutlich auch konsensual im JMStV zu implementieren, so dass der Bund zu gegebener Zeit schlicht nachziehen könnte. Umgekehrt würde ein Zuwarten heute wiederum eine Inaktivität des Bundes in der Zukunft befördern und in gewisser Weise auch rechtfertigen. Da es originär um Bewertungen elektronischer Medien geht, ist ein Voranschreiten der Länder insoweit zwingend. Die Formulierung könnte sich dabei an **§ 5 Abs. 2 S. 4 i.d.F. 14. RÄStV¹** orientieren.

II. Die Regelung der Altersstufen, Jugendschutzbeauftragte

1. Änderung des § 5

Die Eckpunkte sehen vor, in § 5 Abs. 1 JMStV künftig ausdrücklich eine mögliche **Erziehungsbeeinträchtigung** von Angeboten i.S.d. Staatsvertrages zu normieren. In der vorliegenden Begründung wird dazu nichts ausgeführt. Wir gehen daher davon aus, dass es sich

1

[http://www.rlp.de/fileadmin/staatskanzlei/rlp.de/downloads/medien/Vierzehnter Staatsvertrag zur %C3%84nderung rundfunkrechtlicher Staatsvertr%C3%A4ge.pdf](http://www.rlp.de/fileadmin/staatskanzlei/rlp.de/downloads/medien/Vierzehnter_Staatsvertrag_zur_%C3%84nderung_rundfunkrechtlicher_Staatsvertr%C3%A4ge.pdf)

bei der Ergänzung lediglich um die Korrektur eines Redaktionsversehens² handelt und sich für die Zukunft keine Änderung in der Bewertung jugendschutzrechtlicher Sachverhalte ergibt. Eine Klarstellung in der Begründung, dass die Einfügung lediglich der Anpassung an die Formulierung des § 14 JuSchG dient, halten wir deshalb für erforderlich. Im Übrigen wird an dieser Stelle nachdrücklich an die Neutralitätspflicht des Staates bei der Bewertung von Erziehungsfragen erinnert; vor allem eine Bezugnahme auf bestimmte vermeintlich anerkannte „sittliche“ Maßstäbe verbietet sich insoweit.³

Die Berücksichtigung aller **Altersstufen** des § 14 Abs. 2 JuSchG in der neuen Regelung wird begrüßt. Das bekannte und etablierte System bietet zum einen die Möglichkeit, technische Alterskennzeichen feingliedrig zu nutzen, um auch umfangreiche Angebote differenziert zu schützen und sie dabei gleichzeitig möglichst zugänglich zu halten. Zum anderen ist dieses System essenzielle Voraussetzung dafür, Medienkonvergenz im Bereich des Jugendmedienschutzes nicht bereits an fehlenden formalen Voraussetzungen scheitern zu lassen.

Zu betonen und gleichzeitig zu begrüßen ist zusätzlich, dass die bislang bestehende Möglichkeit, Angebote, die lediglich für Kinder (§ 3 Abs. 1 JMStV) entwicklungsbeeinträchtigend sind, allein durch die Berücksichtigung des **Trennungsgebots** rechtskonform anzubieten (§ 5 Abs. 5 JMStV), erhalten bleibt. Hierbei handelt es sich um eine einfache und nach den Erfahrungen der FSM durchaus verbreitet genutzte Option der Absicherung bestimmter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte. Auch wenn diese Altersstufe „ab 14 Jahren“ keine Entsprechung im JuSchG findet, so hat sich diese Regelung im Bereich des JMStV bewährt.

Wie in der letzten Stellungnahme ausgeführt, wäre es für eine **internationale Anschlussfähigkeit** des deutschen Jugendmedienschutzes sinnvoll, wenn auch andere Altersstufen, die im internationalen Raum genutzt werden, akzeptiert würden, soweit sie dem anerkannten technischen Standard entsprechen, damit die technische Auslesbarkeit gewährleistet ist. So könnte etwa eine Kennzeichnung „ab 15 Jahren“, die z.B. in Großbritannien üblich ist, akzeptiert werden, soweit sie den Standard nutzt, den in Deutschland anerkannte Jugendchutzprogramme interpretieren können. Diese könnten auf technisch sehr einfache Weise eine entsprechende Kennzeichnung den deutschen Stufen angleichen (die Kennzeichnung „ab 15 Jahren“ etwa würde auf „ab 16 Jahren“ hochgerechnet). Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung wäre wünschenswert.

Die vorgeschlagene Neuregelung enthält in **§ 5 Abs. 1 S. 3** eine systematische Unstimmigkeit: Abs. 1 normiert Pflichten für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte. Als solche wird die Vorschrift später, z.B. in § 5 Abs. 2 und 3, dann auch in Bezug genommen. An dieser Stelle auf die Möglichkeit der Kennzeichnung von gerade **nicht entwicklungsbeeinträchtigt-**

² Ebenfalls als Redaktionsversehen angesehen von *Roll/Spürck* in Nikles u.a., *Jugendschutzrecht*, 2011, § 5 JMStV Rn. 4; in Bezug auf den gleichlautenden Änderungsvorschlag im 14. RÄStV mit gleichem Ergebnis *Liesching* in *Liesching/Schuster*, *Jugendschutzrecht*, 5.A. 2011, § 5 JMStV Rn. 2.

³ So auch *Altenhain*, MMR 2012, S. 274; *Liesching* weist ebenfalls darauf hin, dass sittlich-moralische Erziehungsmaßstäbe jenseits der Grundwerte der Verfassung außer Betracht zu bleiben haben (BeckOK JMStV, Stand 03.09.2014, § 5 Rn. 2).

genden Inhalten hinzuweisen, ist deshalb aus formalen Gründen nicht zu empfehlen. Angemessen wäre die **Überführung des vorgeschlagenen Abs. 1 S. 3 in einen eigenen neuen Absatz des § 5**, beispielsweise an dessen Ende.

Im vorgeschlagenen **§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a.E.** ist die Rede von „gemäß den Vorgaben dieses Staatsvertrages entwickelten *Verfahren*“. Diese Formulierung ist missverständlich. Vermutlich geht es in der Regelung nicht um Verfahren sondern um *Standards* i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 6 n.F. bzw. staatsvertragskonforme *Kennzeichnungen* i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 n.F. Hinzu kommt, dass der JMStV selbst keinerlei „Vorgaben“ für die technische Ausgestaltung bzw. Umsetzung von Alterskennzeichen macht. Letzteres scheint ohnehin entbehrlich, da die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen eine vorherige Festschreibung entsprechender Kennzeichnungsstandards außerhalb des Staatsvertrags erfordert.

Entsprechend könnte die Regelung des **§ 5 Abs. 3 Nr. 1 n.F.** besser lauten:

„1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, insbesondere **indem er das Angebot mit einer von anerkannten Jugendschutzprogrammen auslesbaren Alterskennzeichnung versieht**, oder“

2. Änderung des § 7

Die Betonung der besonderen Stellung des Jugendschutzbeauftragten sowie dessen Bedeutung in einem regulatorischen System, das auf Eigenverantwortung des Anbieters basiert, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Formulierung des **§ 7 Abs. 1 S. 3 n.F.** ist offenbar § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG nachempfunden; dort ist neben der E-Mail-Adresse zwingend ein weiterer Kommunikationskanal (z.B. Telefon, Kontaktformular) erforderlich. Für die Zwecke des § 7 JMStV geht dies jedoch zu weit. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Jugendschutzbeauftragte als individualisierter Ansprechpartner für Anliegen der Zuschauer bzw. Nutzer sowie als Kontaktperson für Aufsichtsbehörden und Selbstkontrollen erkennbar und auch erreichbar ist. Es wird angeregt klarzustellen, dass die Angabe einer E-Mail-Adresse oder die Bereitstellung eines Kontaktformulars genügt. Eine solche Klarstellung mag im Rahmen der amtlichen Begründung erfolgen. Vorzugswürdig erscheint hingegen die ausdrückliche Regelung in § 7 Abs. 1 S. 3 n.F., angelehnt wiederum an die bekannten Begrifflichkeiten des TMG:

„Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme mit ihm ermöglichen, beispielsweise die Adresse der elektronischen Post.“

III. Jugendschutzprogramme, die Regelung der Zuständigkeiten von KJM und den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, dauerhafte Finanzierung von jugendschutz.net

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sieht der Entwurf vor, dass künftig die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die alleinige Befugnis zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen haben sollen. Die KJM ist unterdessen verantwortlich für den inhaltlichen Rahmen und die Anforderungen an Leistungsumfang und Leistungsfähigkeit von Jugendschutzprogrammen.

Dass das Formulieren der konkreten Anforderungen an Jugendschutzprogramme getrennt wird von der Beurteilung von deren Erfüllung, überzeugt nicht. Wenn die KJM detaillierte und vor allem abschließende Vorgaben machen soll, so umfassen die Aufgaben der Selbstkontrollen in diesem Zusammenhang lediglich noch das Abhaken im Sinne einer Checkliste. Dies kann jedoch nicht Sinn und Zweck der Regelung sein.

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass eine zu starre Fixierung von Anforderungen an Jugendschutzprogramme an der Realität vorbei geht. Keinesfalls können zu konkrete Vorgaben für einen längeren Zeitraum Bestand haben, ohne dass den Beteiligten im Anerkennungssystem eine individuelle Reaktion auf Entwicklungen und neue Herausforderungen möglich ist. Deshalb enthält der Entwurf zu Recht nur eine allgemeine Umschreibung des erforderlichen Leistungsspektrums. Die jeweilige Konkretisierung und deren Fortschreibung sollten, wenn denn die KJM inhaltlich beteiligt bleiben soll, einvernehmlich mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgen.

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten teils im Detail, teils grundsätzliche Unstimmigkeiten:

1. Änderung des § 11

Das Bekenntnis des Staatsvertragebers zum Jugendschutzprogramm als wichtiger Komponente eines funktionierenden Jugendmedienschutzsystems wird ausdrücklich begrüßt. Das zögerliche Agieren aller in diesem Kontext Beteiligten im Verlauf der vergangenen Jahre hat der gesellschaftlichen Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen als Schutzoption geschadet, die Fortentwicklung bestehender Software jedenfalls nicht befördert und eine Verfügbarkeit auf verschiedenen Plattformen behindert.

Der neue **§ 11 Abs. 1** ist ob seiner Allgemeinheit bezüglich der inhaltlichen Anforderungen zu loben – unter der Voraussetzung, dass deren Ausgestaltung in einem transparenten und nachvollziehbaren Rahmen erfolgt.

Die Formulierung in **S. 3**: *„eine hohe Zuverlässigkeit bei der differenzierten Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Al-*

tersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen“ ist ungenau: Bei der Erkennung von für alle Minderjährigen beeinträchtigenden Inhalten, also solchen mit der Altersstufe „ab 18 Jahren“ (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 n.F.) und solchen gem. § 4 kann es nicht um eine differenzierte Erkennung gehen: Der Zugang zu solchen Angeboten muss schlicht unterbunden werden.

Die FSM schlägt deshalb die folgende Formulierung für S. 3 vor:

„(...), wenn sie eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 zu beeinträchtigen. (...)“

Die Regelung des **S. 4** ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Dies legt nahe, dass die nachfolgend aufgezählten Punkte zwar wünschenswert, nicht jedoch essenziell für eine Anerkennung sind.

Nr. 1 lässt offen, welche nationalen *und* internationalen Kennzeichen gemeint sind. Selbstverständlich zwingend zu berücksichtigen sind die technischen Alterskennzeichen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 n.F., wobei es insoweit gilt, einen Zirkelschluss der Regelungen bzw. Formulierungen zu vermeiden. Ein Verweis auf die „Standards“ in § 16 S. 2 Nr. 6 n.F. ist jedoch denkbar. Die internationale Anschlussfähigkeit des deutschen Jugendschutzsystems ist ein wichtiger Schritt in die Zukunft. In Ermangelung heute verbreiteter maschinenlesbarer Kennzeichnungen telemedialer Inhalte aus dem Ausland bzw. entsprechender Schnittstellen läuft eine entsprechende Formulierung an dieser Stelle heute jedoch leer. Es muss in jedem Fall klar sein, dass sich aus dieser Norm keine *Pflicht* zur Berücksichtigung sämtlicher denkbarer internationaler Kennzeichen der Zukunft ergibt.

Die Formulierung in **Nr. 2** ist ebenfalls unklar, vor allem in Bezug auf das Wort „jeweils“ und die Erwartung, Jugendschutzprogramme müssten für mehr als ein Betriebssystem zur Verfügung stehen. Richtig ist, dass Jugendschutzprogramme im Zusammenhang mit technischen Alterskennzeichen nur dann Sinn machen, wenn sie von Eltern und anderen Erziehenden für ihre Kinder auch tatsächlich eingesetzt werden können. In der Praxis nicht zu erwarten ist jedoch die Verfügbarkeit von ein und demselben Programm für mehrere Betriebssysteme. Bei einem Programm für Windows beispielsweise handelt es sich prinzipiell stets um etwas völlig anderes als bei einem Programm für Android. Synergien zwischen diesen unterschiedlichen Programmen sind nur sehr begrenzt nutzbar. Dass Jugendschutzprogramme überhaupt auf mehreren Betriebssystemen verfügbar sind, wird deshalb auch gerade nicht durch strenge und allumfassende Anforderungen befördert. Es gilt vielmehr, flexible Optionen zu schaffen, die es verschiedenen Anbietern ermöglichen, mit möglichst überschaubarem Aufwand passende Lösungen für unterschiedliche Gerätetypen, Plattformen und Dienstarten bereit zu stellen. Der bisherige Vorschlag verkennt, dass es Jugendschutzprogramme geben mag, die nur für ein Betriebssystem bzw. einen Browser nutzbar sind, aber innerhalb dieses Systems sehr effizient arbeiten – und dies sowohl technologisch als auch in Bezug auf die Nutzererfahrung und intuitive Bedienbarkeit. Hier sollte der Staatsvertraggeber eine offenere Formulierung wählen, damit auch solche Angebote erfasst werden können.

Nr. 3 enthält die bereits ausführlich kritisierte Vorgabe, die es ermöglicht, die technische Schutzvorrichtung eines Jugendschutzprogramms mit dem bloßen Hinweis auf eine vorhandene Zeitsteuerung zu umgehen („Label-Z“): In der Praxis geht es um einen Fall, in dem Eltern ein Jugendschutzprogramm einsetzen und dieses auf eine bestimmte Altersstufe einstellen, z.B. auf „ab 6“. Inhaltenanbietern soll es nach der Neuregelung im Entwurf nun möglich sein, das Jugendschutzprogramm ausdrücklich anzuweisen, diesen Elternwunsch bewusst zu umgehen, weil der Inhaltenanbieter durch die Einhaltung von Zeitgrenzen eigenverantwortlich seinen gesetzlichen Pflichten Rechnung zu tragen verspricht. Diesem Konzept ist zuzugeben, dass die Beschränkung der Verbreitungszeit grundsätzlich gleichwertig neben anderen Schutzoptionen des JMStV, namentlichen technischen Mitteln oder Jugendschutzprogrammen, steht. Jedoch konterkariert es die strukturelle Entscheidung, Jugendschutzprogramme als *nutzerautonome Hilfsmittel* einzusetzen. Wer ein Jugendschutzprogramm auf die Altersstufe „ab 6“ einstellt, muss davon ausgehen können, dass diese Entscheidung Bestand hat und nicht beispielsweise ab 20 Uhr wertlos wird. Wenn Eltern, vorausgesetzt, sie sind ausführlich informiert und aufgeklärt, eine solche Option *fakultativ* zulassen möchten, so braucht es Anbietern von Jugendschutzprogrammen selbstverständlich nicht verwehrt zu werden, diesem Wunsch nachzukommen und eine entsprechende Funktion zu implementieren. Der Kennzeichnungsstandard „age-de.xml“ enthält die Möglichkeit einer solchen Angabe für Anbieter von Inhalten bereits heute. Die FSM hat deshalb bereits in der Vergangenheit vorgeschlagen, dass Jugendschutzprogramme eine Funktion anbieten können, nach der der Nutzer selbst entscheidet, ob die Zeitsteuerung durch den Anbieter die Bewertung des Jugendschutzprogramms „überlagern“ soll, oder umgekehrt. Dies jedoch zwingend und sogar im Rahmen des Gesetzes in nur eine Richtung vorzuschreiben, bedeutete einen systematischen Fehler. Zudem stellt sich die Frage, warum eine solche „Privilegierung“ gegenüber der Funktionsweise des Jugendschutzprogramms nicht auch für andere technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV gilt – denn auch diese sind rechtskonforme Alternativen zur Kennzeichnung. Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik ist diese Ziffer auch syntaktisch ungenau: Jugendschutzprogramme würden nicht die zeitgesteuerten *Angebote* behindern oder erschweren sondern den *Zugang* zu ihnen durch Minderjährige, deren Eltern bewusst auf technische Schutzvorkehrungen setzen.

Grundsätzlich ist es im Rahmen des Staatsvertrages vorzugswürdig, bei den Anerkennungsanforderungen zum einen auf zu große Detailtiefe zu verzichten (insbesondere hinsichtlich von Entscheidungen, die unter Berücksichtigung eines gewissen Beurteilungsspielraums zu treffen sind) und zum anderen sich auf zwingende Regelungen zu beschränken: Weil die Ausgestaltung der Anerkennungsanforderungen im Detail ohnehin den ausführenden Stellen vorbehalten sein soll, **kann auf den Katalog an Soll-Anforderungen gut verzichtet werden**. Die Anforderung an Jugendschutzprogramme, Alterskennzeichen auszulesen, die dem Standard des § 16 S. 2 Nr. 6 n.F. entsprechen, gehört hingegen in § 11 Abs. 1 S. 2 n.F.

In **Abs. 4**, der den bisherigen § 11 Abs. 6 JMStV unverändert übernimmt, steht weiterhin die Befugnis der KJM zur Zulassung von Modellversuchen „mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes“. Dieser Passus muss bei Wegfall der Befugnis der KJM zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen

künftig so verstanden werden, dass er sich auf Standards bzw. mögliche Schnittstellen bei Jugendschutzprogrammen (§ 16 S. 2 Nr. 6 n.F.) bezieht. Denkbar wäre z.B., dass die KJM für einen Modellversuch die Kennzeichnung telemedialer Inhalte statt mit age-de.xml mit einem MIRACLE-Label akzeptiert. Im Rahmen der neuen Kompetenzverteilung zwischen KJM und anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wäre es sodann aber folgerichtig, nicht nur bei der Entscheidungen über die Standards für Jugendschutzprogramme eine einvernehmliche Entscheidung zu fordern (vgl. sogleich die Ausführungen zu § 16 S. 2), sondern auch bei der Zulassung von entsprechenden Modellversuchen.

Entsprechend wird folgender Wortlaut für § 11 Abs. 4 n.F. vorgeschlagen:

(4) Die KJM kann im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

Die Regelung des **Abs. 5 n.F.** verfolgt einen zunächst lobenswerten Ansatz, nämlich die Ersteller von Inhalten „an Ort und Stelle“ auf die Möglichkeit technischer Kennzeichen hinzuweisen. Ihr fehlt es jedoch an der gebotenen Klarheit, und sie wirft in systematischer Hinsicht Fragen auf:

Auf der einen Seite nimmt das Eckpunktepapier von einer gesonderten Kennzeichnungsregelung für nutzergenerierte Inhalte aufgrund der abschließenden Regelung in §§ 7 ff. TMG und der Europarechtswidrigkeit einer Haftungsverschärfung Abstand. Auf der andere Seite soll nun § 11 Abs. 5 n.F. diejenigen Betreiber, die gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien Dritter verbreiten (dies sind insbesondere nutzergenerierte Inhalte), dazu *verpflichten*, Nutzer auf die Möglichkeit der Alterskennzeichnung hinzuweisen.

Hier muss seitens des Staatsvertragebers deutlich gemacht werden, ob die Hinweispflicht etwa auch bedeutet, dass Plattformen für nutzergenerierte Inhalte für ihre Nutzer eine Möglichkeit der Selbstklassifizierung vorhalten müssen und ob dies für alle Altersstufen des § 5 Abs. 1 n.F. gilt. Eine solche Vorhaltepflcht müsste sodann gründlich mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Das Eckpunktepapier enthält auch keine Ausführungen zu Zweck und Eignung dieser Regelung. In praktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es in Deutschland derzeit kein geeignetes System zur Altersklassifizierung von einzelnen Inhalten auf UGC-Plattformen gibt. Zwar nutzen einige Plattformbetreiber das age-de.xml-Label, in der Regel aber nur für die Plattform als Ganzes und nicht für einzelne Inhalte. Es käme insofern zu einem Overblocking, wenn eine komplette Plattform, die sehr heterogene Inhalte verbreitet, mit einem Kennzeichen „ab 18 Jahren“ versehen werden müsste, nur weil eine nutzerseitige Klassifizierung einzelner Inhalte nicht möglich ist. Die Anwendung des age-de-Labels erfordert nämlich Serverzugriff. Der Formulierung einer Verpflichtung, wie sie für § 11 Abs. 5 n.F. in Aussicht genommen wird, muss zwingend eine Betrachtung und Analyse von in der Praxis überhaupt vorhandenen Klassifizierungssystemen und ggf. deren Leistungsfähigkeit voraus gehen. Je nach Dienst mag es im eigenen Interesse einer Plattform sein, die Voraussetzungen für entsprechende Bewertungs- und Kennzeichnungsoptionen zu schaffen und seine Nutzer darauf hinzuweisen. Eines gesetzlichen Zwanges, der vermutlich nicht oder nur schwer durchsetzbar bzw. bei Verstößen kaum sanktionierbar wäre, bedarf es aus Sicht der FSM jedoch nicht.

2. Änderung des § 16 Satz 2

Die in **Nr. 6** genannte Festlegung von Standards und Schnittstellen für Jugendschutzprogramme sollte nicht allein der KJM vorbehalten sein sondern wenigstens im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle geschehen. Der Prozess der Festlegung auf age-de.xml als *den* deutschen Kennzeichnungsstandard für Telemedien hat gezeigt, dass die Einbeziehung der Expertise von Industrie, Wissenschaft und Politik gleichermaßen erforderlich ist, um zu für die Praxis verwertbaren Ergebnissen zu gelangen. Die für § 19a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 n.F. für die Selbstkontrollen in Aussicht genommene Regelung („*Anerkennung* von Standards sowie Schnittstellen bei Jugendschutzprogrammen“) lässt sich mit der hiesigen Formulierung („*Festlegung* von Standards sowie möglichen Schnittstellen bei Jugendschutzprogrammen“) zudem nur schwer in Einklang bringen. Auch wird nicht deutlich, ob „mögliche“ Schnittstellen in der Folge obligatorisch für alle Jugendschutzprogramme sind oder ob sie von diesen optional angesprochen bzw. genutzt werden können. Wenn die Regelung in Nr. 6 die alleinige Norm für die Festlegung der Anerkennungsanforderungen an Jugendschutzprogramme sein soll, soweit sich diese nicht direkt aus § 11 Abs. 1 n.F. ergeben, so umfasst die Begrifflichkeit „Standards“ bereits alle relevanten Punkte.

Die FSM regt daher an, stattdessen wie folgt zu formulieren:

„6. die Festlegung von Standards für Jugendschutzprogramme im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“

Die in **Nr. 7** vorgeschlagene Regelung gibt der KJM die Aufgabe und Befugnis, Projekte der Selbstkontrollen zu begleiten und zu fördern. Die Veranlassung für diese Regelung wird jedoch nicht deutlich genug. Insbesondere ergeben sich aus dieser allgemeinen Befugnisnorm keine Rechtsfolgen. So darf die „Begleitung“ eines Projekts der Selbstkontrolle bei dieser selbstverständlich nicht zu einer neuen Berichtspflicht führen und die „Förderung“ nicht zu Abhängigkeiten oder Mitbestimmungsrechten. Soweit diese Regelung allein den fiskalischen Zweck verfolgt, die Verwendung öffentlicher Mittel zu ermöglichen, sollte dies in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommen.

3. Änderung des § 18

Im Rahmen der in Aussicht genommenen Änderung des JMStV sollte, ähnlich wie bereits im Entwurf des 14. RÄStV vorgesehen, Abs. 4 folgenden Wortlaut erhalten:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter darauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis an diese Einrichtung.“

Aufgrund der Subsidiarität von Maßnahmen der KJM (an die jugendschutz.net organisatorisch angebunden ist und die die Stelle unterstützt) ist es zunächst der Selbstkontrolle zu ermöglichen, an ihre Mitglieder heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass der Verstoß abgestellt wird.⁴ Wegen der in der Vergangenheit immer wieder kritisch diskutierten Rechtsnatur von Hinweisen durch jugendschutz.net sollte bereits in der Norm lediglich von *möglichen Verstößen* gesprochen werden, weil die Einschätzung bzw. Behauptung eines Verstoßes zur Vorbereitung auf ein Tätigwerden von Landesmedienanstalten und KJM bereits ein (schlicht-hoheitliches) Verwaltungshandeln darstellen dürfte, zu dem jugendschutz.net jedoch nicht befugt ist. Damit würde auch begrifflich der Unterschied zu den *behaupteten Verstößen* in § 20 Abs. 5 JMStV deutlich.

4. Änderung des § 19, Einfügung eines § 19a

Die Würdigung der Tätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird zunächst ebenso ausdrücklich begrüßt wie die Entscheidung, Aufgaben und Befugnisse in einer eigenen Norm zu verorten.

In **§ 19 Abs. 4 n.F.**, jedenfalls aber in dessen Begründung, sollte klargestellt werden, dass sich diese Regelung (Sanktionsmöglichkeiten und Beurteilungsspielraum) allein auf Entscheidungen gem. § 19a Abs. 1 n.F. bezieht. Anders als in § 20 Abs. 5 JMStV geht es hier nicht um die Einzelfallaufsicht der KJM bei behaupteten Verstößen eines *Anbieters* sondern um Entscheidungen zur Bewertung von Jugendschutzprogrammen etc. Hier ist geregelt, wann die KJM Maßnahmen *gegen die Selbstkontrollen* ergreifen kann. Dass solche Maßnahmen gegen die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nur dann zulässig sind, wenn diese die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten haben, entspricht der Systematik des Staatsvertrages und ist zudem sachgerecht.

Die vorliegende Begründung geht davon aus, dass für die KJM mit dem vorgeschlagenen Passus ein breites Instrumentarium an möglichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen geschaffen wird. Jedenfalls soweit diese Vermutung auf ein mögliches Bußgeld erstreckt wird, muss dies nachdrücklich bezweifelt werden. Unabhängig davon, dass die bestehende Regelung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 JMStV hierfür keinen Anknüpfungspunkt bietet, kann die Verhängung von Bußgeldern (oder allein schon die Drohung damit) keine Basis für ein vertrauensvolles Mit- und Nebeneinander von Selbstkontrollen und KJM sein. Zweifelhaft ist überdies, ob es sich bei der vorgeschlagenen Fassung dieser Norm um eine Rechtsvorschrift i.S.d. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG handelt, mithin der vollständige Widerruf der Anerkennung auf dieser Grundlage überhaupt möglich ist.

Beachtenswert ist, dass der Entwurf bislang keine subsidiären eigenen Befugnisse der KJM für den Fall der nicht oder nicht ordnungsgemäß handelnden Selbstkontrolle vorsieht.

§ 19a Abs. 1 n.F. wirft mehrere Fragen auf:

⁴ Hans-Bredow-Institut, Analyse des Jugendmedienschutzsystems, 2007, S. 178.

Die Zuständigkeit der Selbstkontrollen soll sich künftig auf die Bewertung von Jugendschutzprogrammen und anderen technischen Mitteln erstrecken, wobei die Beurteilung ersterer bislang der KJM vorbehalten ist und bezüglich letzterer keine gesetzliche Aufgabenzuweisung vorliegt. Die Bewertung technischer Mittel und von Altersverifikationssystemen zur Gewährleistung einer geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV wird seit jeher als Annexkompetenz bei der Bewertung der Rechtskonformität telemedialer Angebote bzw. entsprechender *Inhalte* wahrgenommen, die einer gesonderten Normierung nicht bedarf. Wenn nunmehr die Bewertung technischer Mittel ausdrücklich den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen zugeschrieben wird, so ist dringend erforderlich, auch die **Bewertung von Altersverifikationssystemen** in den Aufgabenkreis aufzunehmen. Für lediglich eine der zwei Arten technischer Schutzmaßnahmen (technische Mittel und Altersverifikationssysteme) eine Aufgabenzuweisung zu formulieren, würde auch dem Kompetenzbereich der anerkannten Selbstkontrollen nicht entsprechen, bei denen sich der Beurteilungsspielraum auch auf Inhalte nach § 4 Abs. 2 JMStV erstreckt. Durch die Ausnahme des § 4 Abs. 1 vom Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollen (§ 20 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 1 JMStV) ergibt sich indirekt die gesetzliche Kompetenzzuweisung für Inhalte nach § 4 Abs. 2 und damit für Altersverifikationssysteme.

Die Gutachterkommission der FSM⁵ hat zudem in den vergangenen Jahren knapp 20 verschiedene Altersverifikationssysteme geprüft und bewertet. Unterstützt durch dieses unabhängige Sachverständigengremium verfügt die FSM über große Expertise auf diesem Gebiet.

Über § 19 Abs. 4 n.F. hat die KJM die Möglichkeit, ihr Missfallen über Entscheidungen der Selbstkontrollen gem. **§ 19a Abs. 2 n.F.** zum Ausdruck zu bringen. Um innerhalb eines angemessenen Zeitraums für Rechtssicherheit für Anbieter und Selbstkontrollen zu sorgen, bedarf es einer abschließenden Frist, nach deren Ablauf die KJM an einer Missbilligung bzw. Sanktionierung einer Entscheidung der Selbstkontrolle gehindert ist. Aus Sicht der FSM sollte eine solche **Frist einen Monat nach Übermittlung der Entscheidung** nicht überschreiten.

Die in **§ 19a Abs. 4 n.F.** festgelegte Berechtigung der Selbstkontrollen zur Beteiligung an Pilotprojekten ist so lange überflüssig, wie ihr keine konkreten Rechtsfolgen bzw. Ansprüche beigefügt sind. Denkbar wäre insoweit eine Ausdehnung der Privilegierungswirkung des § 20 Abs. 5 JMStV, durch die die Mitglieder anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen befugt wären, im Rahmen von Pilotprojekten der Selbstkontrollen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auch mit anderen als den in § 5 Abs. 3 JMStV genannten Maßnahmen abzusichern. Dabei handelt es sich insoweit um etwas anderes als das, was oben zu § 11 Abs. 4 n.F. vorgeschlagen wurde, als es dort um die Bewertung von Systemen und Standards bzw. deren Zulassung im Rahmen von Modellversuchen geht, hier jedoch um Einzelfallentscheidungen bei der Bewertung telemedialer Inhalte.

Systematisch folgerichtig wird daher folgender **§ 20 Abs. 5 S. 3 NEU** vorgeschlagen:

„Der Beurteilungsspielraum erstreckt sich auch auf technische oder sonstige Mittel, die von Anbietern im Sinne von Satz 1 im Rahmen von Pilotprojekten zur

⁵ <http://www.fsm.de/ueber-uns/leistungen/gutachterkommission>

Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes (§ 19a Absatz 4) eingesetzt werden.“

IV. Ordnungswidrigkeiten - Änderung des § 24

Die Begründung geht zunächst fehlerhaft davon aus, dass mit der Nutzung eines technischen Alterskennzeichens eine neue, zusätzliche Möglichkeit zur Absicherung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte geschaffen wird. Tatsächlich ist dies nichts anderes als die „Programmierung für ein Jugendschutzprogramm“ i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV heute.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in Teilen systematisch nicht überzeugend. Im Einzelnen:

Ergänzung von Abs. 1 Nr. 4 und Änderung von Abs. 2 Nr. 1:

Die in Aussicht genommenen Regelungen bedeuten Folgendes:

- Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich oder fahrlässig* entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne ausreichende Schutzmaßnahmen anbietet (Abs. 1 Nr. 4, 1. HS). Dies betrifft z.B. Fälle, in denen Angebote fahrlässig zur falschen Uhrzeit zugänglich gemacht werden oder in denen fahrlässig ein nicht ausreichendes technisches Mittel eingesetzt wird.
- Ordnungswidrig handelt jedoch *nicht*, wer deshalb fahrlässig entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne ausreichenden Schutz anbietet, weil er sie *fahrlässig* mit einer zu niedrigen Altersstufe gekennzeichnet hat (Abs. 1 Nr. 4, 2. HS n.F.).
- Ordnungswidrig handelt aber wiederum, wer *vorsätzlich* eine falsche Altersstufe für die Kennzeichnung wählt (Abs. 2 Nr. 1 n.F.). Der vorsätzlich fehlerhafte Einsatz eines anderen Schutzinstruments bleibt jedoch in Abs. 1 sanktioniert.

Dies ist verwirrend. Zwar ist die grundsätzlich begrüßenswerte Absicht erkennbar, die Verbreitung technischer Alterskennzeichen zu erhöhen, indem Anbietern eine übertriebene Furcht vor der Wahl einer falschen Altersstufe genommen werden soll. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die – fahrlässig – fehlerhafte Verwendung eines anderen, jedoch gleichwertigen Schutzinstruments strengeren Maßstäben zu unterwerfen.

Die Beurteilung einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung eines Angebots und die *Festlegung auf eine Altersstufe* dürfte – gerade für den Laien – der deutlich fehleranfälligeren Vorgang sein, die unkorrekte *praktische Umsetzung* dieser Entscheidung (Label, Verbreitungszeit, technisches Mittel) stellt sich dann ggf. lediglich als Folgefehler dar.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Der Anbieter eines objektiv für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen entwicklungsbeeinträchtigenden Angebots („ab 18“) nimmt fahrlässig zu Unrecht an, lediglich Kinder und Jugendliche unter 16 könnten beeinträchtigt werden.

- Er kennzeichnet das Angebot mittels age-de.xml mit der Altersstufe „16“ im Vertrauen darauf, dies sei so korrekt. Nach der in den Eckpunkten in Aussicht genommenen Regelung liegt *keine Ordnungswidrigkeit* vor.

- Er macht sein Angebot ohne technische Kennzeichnung zwischen 22 und 6 Uhr zugänglich und handelt damit *ordnungswidrig*.
- Er nutzt als technisches Mittel einen Perso-Check, der den Kriterien der KJM für den Einsatz bei Angeboten „ab 16“, nicht jedoch denen für Angebote „ab 18“ genügt und handelt damit *ordnungswidrig*.
- Ebenfalls *nicht ordnungswidrig* handelte der Anbieter aber, wenn er bei seiner Bewertung zutreffend auf die Altersstufe „18“ kommt, dann aber aus Versehen das technische Kennzeichen „16“ einsetzt.

Systematisch klarer und rechtspolitisch sinnvoll wäre es hingegen, Verstöße gegen § 5 Abs. 1 JMStV jedenfalls bei Telemedien *stets nur* bei Vorsatz zu sanktionieren, **eine entsprechende Norm aus Abs. 1 also vollständig herauszulösen und in Abs. 2 zu integrieren**. Auf einen rechtskonformen Zustand hinzuwirken, bleibt KJM und Selbstkontrollen dabei in jedem Fall auch bei fahrlässigem Handeln unbenommen.

Ergänzung von Abs. 3:

Ausdrücklich normiert werden soll eine Möglichkeit für die Behörde, Ordnungswidrigkeiten unter bestimmten Umständen nicht zu ahnden. Es handelt sich dabei um eine nähere Ausgestaltung des – ohnehin stets gültigen – Opportunitätsprinzips des § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG, das die Behörde berechtigt, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abzusehen, wenn z.B. geringe Schuld oder fehlendes öffentliches Interesse dies rechtfertigen. Dieser klarstellende Ansatz der Norm ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht klar genug wird jedoch das Verhältnis von **Abs. 3 S. 2 Nr. 1 n.F.** zu § 20 Abs. 5 JMStV.

Die Ahnung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße steht unabhängig neben den ggf. zu ergreifenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, um den rechtskonformen Zustand eines Angebots zu erreichen. Solche Maßnahmen zu ergreifen, obliegt gegenüber Mitgliedern anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen stets primär den Selbstkontrollen selbst. Dass in einer Situation, in der die Selbstkontrolle mittels eigener Verfahren und ggf. Sanktionsmechanismen auf die rechtskonforme Ausgestaltung eines Angebots hinwirkt, nicht zusätzlich behördliche Bußgelder verhängt werden, sollte selbstverständlich sein. Hier müsste klargestellt werden, dass sich Abs. 3 S. 2 ausschließlich mit Fällen beschäftigt, bei denen der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle von der KJM bereits als überschritten angesehen wird, es sich also um eine neue Privilegierung zusätzlich zur der nach § 20 Abs. 5 JMStV handelt. Dies wiederum ist aber schwer verständlich; zum anderen ist es unwahrscheinlich, dass eine Behörde, die die Überschreitung des Beurteilungsspielraums bereits festgestellt hat, danach dennoch unter Anwendung der neuen Regelung von der Verhängung eines Bußgeldes absieht.

Sinnvoll wäre hingegen, wenn die Verhängung eines Bußgeldes grundsätzlich unterbleiben könnte, wenn ein Anbieter, der gegen Vorschriften des JMStV verstoßen hat, sich *nach Abstellen der Verstöße* einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle *anschließt*. Dabei hätten Landesmedienanstalten bzw. KJM zum einen die Möglichkeit, durch geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Hinweise, Beanstandungen, Auflagen und ggf.

weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen) einen Verstoß zügig beseitigen zu lassen, ein anschließendes Bußgeldverfahren mit üblicherweise diffizilen Fragen der persönlichen Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit sowie von Vorsatz und Fahrlässigkeit jedoch zu vermeiden. Anbieter, die bereits Mitglied sind, dürfen demgegenüber natürlich nicht schlechter gestellt sein.

In **Abs. 3 S. 2 Nr. 2 n.F.** sind die Voraussetzungen für die Ermessensbetätigung durch die Behörde trotz der detaillierten Formulierung nur sehr vage normiert. Art und Umfang von Beteiligung an bzw. Finanzierung von Jugendschutzprogrammen bleiben offen.

Die Honorierung einer Beteiligung an internationalen Projekten ist hingegen begrüßenswert und nur im Detail zu kritisieren: So kann es dabei kaum um die Schaffung eines einheitlichen Standards im Sinne gleicher Bewertungen und Ergebnisse gehen: Prüfkriterien und Prüfpraxis in den Ländern Europas sind dafür vielfach schlicht zu verschieden; außerhalb Europas nehmen die Unterschiede noch weiter zu. Anzustreben – und möglicherweise im Entwurf auch gemeint – ist jedoch die Förderung der internationalen Anschlussfähigkeit des deutschen Jugendschutzsystems in einer Weise, dass ausländische Kennzeichen bzw. Bewertungen zunächst grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden, bieten sie Eltern doch häufig einen Mehrwert im Vergleich zu nicht bewerteten oder gekennzeichneten Inhalten. Sinnvoll wäre es, auch in Anbetracht der Schwierigkeit, internationale Anbieter bei Verstößen gegen deutsches Recht zur Verantwortung zu ziehen, solche Anbieter von der Verhängung von Bußgeldern generell auszunehmen, die sich eines technischen Mittels bedienen, welches von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen eines Pilotprojekts realisiert bzw. unterstützt wird.

Abs. 3 S. 2 und 3 könnten stattdessen also lauten:

„Von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit kann abgesehen werden, wenn der Anbieter

- 1. Mitglied einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ist oder nach Beseitigung des Verstoßes dort Mitglied wird oder**
- 2. beim Verbreiten oder Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten ein technisches Mittel einsetzt, das von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen eines Pilotprojekts zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes (§ 19a Absatz 4) unterstützt wird.**

Die zuständige Verwaltungsbehörde weist den Anbieter auf die Möglichkeiten nach Satz 2 hin.“

Im Übrigen weisen wir auf die Stellungnahme der FSM zur letzten Onlinekonsultation unter http://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/JMStVANmerkungen_FSM.pdf erneut hin.